

Rechtliche Zulässigkeit der Flugverfahrensfestlegung  
auf Basis des bestehenden Planfeststellungsbeschlusses  
für den Flughafen Stuttgart:

Erlaubt das „Flughafen-Baurecht“ die neue Flugroute?

Dr. Stephan Spilok  
Rechtsanwälte Kasper Knacke  
Werfmershalde 22  
70190 Stuttgart  
T: +49 (0711) 2850 530  
F: +49 (0711) 2850 410  
E-Mail: [spilok@kasperknacke.de](mailto:spilok@kasperknacke.de)  
[www.kasperknacke.de](http://www.kasperknacke.de)

# 1.1 Rechtsverfahren zur Festlegung neuer Flugverfahren

- Flugverfahren sind Verkehrsregeln für Piloten; sie geben über Koordinaten und Wegpunkte eine Wegführung vor
- **Vorplanung des neuen Flugverfahrens durch DFS** unter Beachtung der ICAO-Vorgaben; DFS verwendet Analysesystem NIROS zur Ermittlung von Lärmbetroffenheiten
- **Vorstellung der Varianten des neuen Flugverfahrens** bei der Fluglärmkommission
- **Erstellung der finalen Abwägung** mit Argumentationsbilanz durch DFS
- **Einreichung der Unterlagen zum neuen Flugverfahren** durch DFS beim BAF
- Vollständigkeitsprüfung durch BAF; Abstimmung mit UBA
- **Abschließende Prüfung** durch BAF
- Umsetzung des neuen Flugverfahrens durch **Rechtsverordnung** des BMVI

## 1.2 Rechtsverfahren zur Festlegung neuer Flugverfahren

- Keine Öffentlichkeits-/Betroffenenbeteiligung im gesamten Verfahren
  - Keine Beteiligung von Kommunen, die nicht in der Fluglärmkommission sind
- => Persönliche Bewertung: Aus der Zeit gefallenes Verfahren mit großen Transparenz- und Beteiligungsdefiziten

## 2.1 Eignet sich der PFB als Grundlage für das neue Flugverfahren?

- Festlegung neuer Flugverfahren basiert auf vorausgehendem Planfeststellungsbeschluss („Baurecht“) für den Flughafen.
- Der Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen wurde 1987 erlassen. Dem ging ein Planfeststellungsverfahren voraus.
- Kernfrage: Bietet der bestehenden Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen Stuttgart überhaupt eine taugliche Grundlage für die Festlegung des neuen Flugverfahrens?

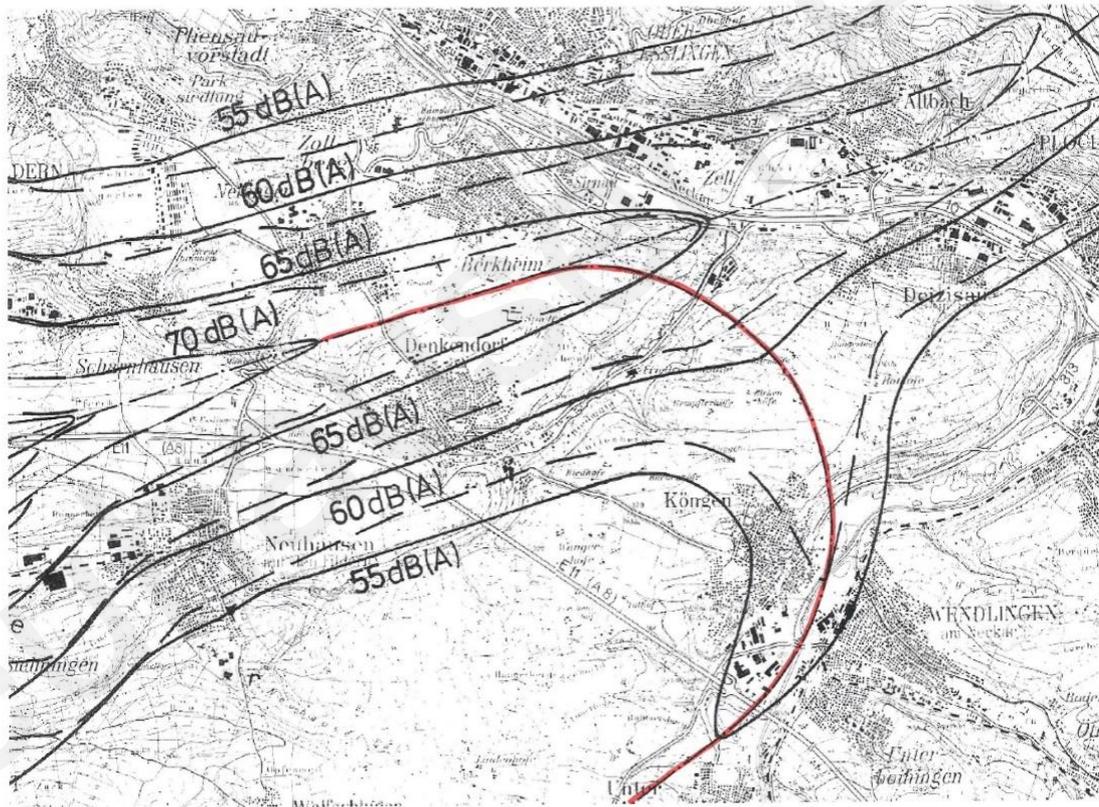
## 3.2 Eignet sich der PFB als Grundlage für das neue Flugverfahren?

- Der Planfeststellungsbeschluss ist nur taugliche Grundlage, wenn die Festlegung des konkreten Flugverfahrens noch durch ihn gedeckt ist.
- Das setzt voraus, dass bei Festlegung des neuen Flugverfahrens das **rechtsstaatliche Abwägungsgebot** nicht verletzt wäre.

### 3.3 Eignet sich der PFB als Grundlage für das neue Flugverfahren?

- Anforderungen aus dem **rechtsstaatlichen Abwägungsgebot**:
  - *Im Planfeststellungsverfahren muss dessen gesamter künftiger Einwirkungsbereich, in dem abwägungserhebliche Einwirkungen möglich sind, untersucht werden.*
  - *Dabei müssen insbesondere alle Bereiche, die möglicherweise von abwägungserheblichem Lärm betroffen sein können, betrachtet werden.*

### 3.4 Eignet sich der PFB als Grundlage für das neue Flugverfahren?



## 3.4 Eignet sich der PFB als Grundlage für das neue Flugverfahren?

- Ergebnis der Analyse des Planfeststellungsbeschlusses:
  - *Nur die räumlichen Bereiche, die nach seinerzeit geplanten Flugverfahren betroffen waren, wurden schalltechnisch im Planfeststellungsverfahren betrachtet; das „Problembewältigungsmodell“ des PFB beschränkt sich darauf.*
  - *Einzelne betroffene Städte, z.B. Nürtingen, wurden im Planfeststellungsverfahren nicht beteiligt.*

## 3.5 Eignet sich der PFB als Grundlage für das neue Flugverfahren?

- Fazit:
  - *Keine der geplanten vier Varianten des Flugverfahrens kann rechtssicher auf Basis des Planfeststellungsbeschlusses von 1987 festgelegt werden.*
  - *Die Festlegung wäre m.E. wegen Verstoßes gegen das rechtsstaatliche Abwägungsgebot rechtswidrig.*

## 4. „Heilung“ des Defizits des PFB durch neue Schalluntersuchung?

- Frage: Kann durch eine neue Schalluntersuchung von 2022 der Fehler des Planfeststellungsbeschlusses von 1987 „geheilt“ werden?
  - „Heilung“ m.E. nicht möglich, da im „Entscheidungsvorgang“ für den Planfeststellungsbeschluss von 1987 die Schallbetrachtung für den jetzt betroffenen räumlichen Bereich fehlte. Dieser Fehler ist nicht rückwirkend behebbar.
  - Folge: Der PFB von 1987 ist auch bei Vorliegen einer neuen Schalluntersuchung keine taugliche Grundlage für eine Flugverfahrensfestlegung im betroffenen räumlichen Bereich.

## 5. Rechtsschutzoptionen gegen die Flugverfahrensfestlegung

- **Feststellungsklage** seitens betroffener Kommunen und Grundstückseigentümer möglich.
- Potentiell hohe Zahl von Klägern
- Die Klage wäre **nach Festlegung des neuen Flugverfahrens** zu erheben.
- Zuständiges Gericht: Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg
- Klageverfahrenskosten
- Keine „Sammelklagen“ im Verwaltungsgerichtsverfahren möglich; aber Option der „faktischen Sammelklage“ von Kommunen und/oder Privaten.

# 6.1 Zusammenfassung

- Neues Flugverfahren darf m.E. allenfalls festgelegt werden, wenn der dadurch beanspruchte räumliche Bereich bei der Planfeststellung für den Flughafen einbezogen wurde.
- Hier fehlt diese Einbeziehung:
  - *Im Planfeststellungsverfahren wurde die Lärmbetrachtung ausschließlich anhand der „Bestandsroute“ mit allenfalls geringfügigen Abweichungen hiervon vorgenommen.*
  - *Fluglärmeinwirkungen auf räumliche Bereiche, die durch das geplante Flugverfahren neu betroffen sind, wurden im Planfeststellungsverfahren nicht untersucht.*
- Die Festlegung des geplanten Flugverfahrens auf Basis des Planfeststellungsbeschlusses von 1987 wäre rechtswidrig.

## 6.2 Fazit

- Die geplante Festlegung des neuen Flugverfahrens darf nicht auf Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses für den Flughafen Stuttgart von 1987 erfolgen.
- Erfolgt die Festlegung trotzdem, können jedenfalls betroffene Kommunen und Grundstückseigentümer hiergegen klagen (Feststellungsklage).

VIELEN DANK FÜR IHRE  
AUFMERKSAMKEIT!

**Dr. Stephan Spilok**  
Rechtsanwälte Kasper Knacke  
Werfmershalde 22  
70190 Stuttgart  
T: +49 (0711) 2850  
530  
F: +49 (0711) 2850 410  
E-Mail: [spilok@kasperknacke.de](mailto:spilok@kasperknacke.de)  
[www.kasperknacke.de](http://www.kasperknacke.de)